

Bemerkungen über das Verhältnis von Staat und Kirche in der Walachei und Moldau des 16. und 17. Jahrhunderts

Von CORNELIUS R. ZACH (München)

Das Verhältnis von rumänischer Ostkirche zur politischen Macht ist von der byzantinischen Staatsrechts- und Kirchenlehre geprägt, reicht also in eine Epoche zurück, die weit vor dem behandelten Zeitraum liegt. Während die staatliche Legitimität der beiden rumänischen Fürstentümer sich nur mittelbar über bestimmte Institutionen von Byzanz ableitet — sie waren niemals Vasallen des byzantinischen Reiches, sondern Lehensträger der katholischen Mächte Ungarn und Polen gewesen¹⁾ —, wurde die kirchliche Organisation direkt im Zusammenhang mit Byzanz aufgebaut. So wurden die Erzbistümer Argeş und Suceava mit Hilfe von Byzanz errichtet²⁾.

¹⁾ Valentin Al. Georgescu, *Bizanțul și instituțiile românești pînă la mijlocul secolului XVIII*. București 1980, S. 72—74. — Den Gedanken sprach schon Eugen Stănescu aus in: 500 de ani de relații româno-bizantine. In: *Lumea Bizanțului*. București 1972, S. 153—168. — Nachdrücklich sei betont, daß die institutionellen wie die juristisch-kanonischen Berührungspunkte mit den Südslaven weder strikt thematisch, noch chronologisch zum Gegenstand der folgenden Ausführungen gehören. Dazu bedürfte es einer breit angelegten Quellenermittlung.

²⁾ Dieser Einfluß seitens Byzanz diente Runciman als Argument für seine These der Autorität der Kirche von Konstantinopel über den orthodoxen Osten in der späten Palaiologenzeit, in einem Zeitraum also, in dem die Wirkung des byzantinischen Staates bereits im Schwinden war. Wir erinnern hier daran, daß die ungrowlachische Metropole unter Fürst *Nicolae Alexandru* im Jahre 1359 gegründet wurde, als *Kallistos I.* ökumenischer Patriarch war. Noch im 14. Jahrhundert begegnet für den ungrowlachischen Metropoliten auch der Titel eines „Exarchen für das Bergland“ (rum. *exarh al plaiurilor*). Erst 1401 stimmte der ökumenische Patriarch der Gründung einer Metropole in der Moldau zu. Wahrscheinlich waren diesem Entscheid lange Jahre der Auseinandersetzung zwischen den moldauischen Fürsten und dem Patriarchat vorausgegangen. Der Streit ging im wesentlichen um die Frage des Ernennungsrechtes eines Metropoliten, in der Byzanz schließlich nachgab. Um 1401 war *Matthäus I.* Patriarch

Die zentrale Problematik der Beziehungen zwischen Staat und Kirche reduziert sich eigentlich auf die Beziehung zwischen dem Fürsten und seinem Metropolit. Wie jeder mittelalterliche Monarch sollte auch der rumänische Fürst ein christlicher Herrscher sein, das heißt, ein Mann von vorbildhafter Frömmigkeit und Gerechtigkeit, barmherzig mit den Armen, ein Beschützer der Kirche und des Klerus, als Gerichtsherr unparteiisch und freigiebig gegenüber den Klöstern. Das Idealbild eines solchen Fürsten findet sich in einem kirchenslavisch abgefaßten, bekannten Werk der mittelalterlichen rumänischen Literatur, dem Fürstenspiegel „Mahnlehren des Neagoe Basarab für seinen Sohn Theodosie“. Wahrscheinlich war sein Verfasser der walachische Fürst *Neagoe Basarab* (1512—1521) selbst, sicherlich stützte er sich auf byzantinische Vorbilder, die es zu diesem Thema in reicher Fülle gab. Das Buch ist ein Traktat über die Kunst des Herrschens *ad usum Delphini*. Es hat einen so ausgeprägt religiösen Tenor, daß an der Autorschaft des Fürsten *Neagoe* bis heute Zweifel bestehen³). Aber selbst in diesem Werk wird der Fürst als Herr und Beschützer der Kirche beschrieben, deren Geboten er allerdings auch zu folgen verpflichtet ist⁴).

In der Walachei und Moldau waren die Positionen im Staat von Anfang an festgelegt — der Metropolit wurde vom Fürsten ernannt. Für solch eine Ernennung war theoretisch sowohl die Zustimmung des Fürstlichen Rates als auch die der Landessynode (*sinod*) notwendig. Letztere war eine Ver-

und *Alexander der Gute* Fürst der Moldau. Bzgl. des Verhältnisses von Staat und Kirche im Byzantinischen Kaiserreich sei hier nur daran erinnert, daß sich die oströmische Kirche in ihrer mehr als tausendjährigen Geschichte und im Gegensatz zur weströmischen niemals zu einem ernsthaften Gegner der Kaisermacht entwickelt hatte, und dies trotz Ikonoklasmus wie Hesychasmus, trotz zahlreicher Konflikte meist persönlicher Natur zwischen Patriarch und Basilius. Bis zuletzt behielt das Kaisertum in allen Auseinandersetzungen mit der Kirche immer die Oberhand. Die oströmische Kirche versuchte niemals, einen Staat auf Erden zu gründen oder sich an die Stelle einer staatlichen Macht zu stellen. Vgl. hierzu Steven Runciman: Das Patriarchat von Konstantinopel vom Vorabend der türkischen Eroberung bis zum griechischen Unabhängigkeitskrieg. München 1970, S. 74—75. — Gheorghe I. Moisescu — Stefan Lupşa — Alexandru Filipaşcu, *Istoria bisericii române*. Vol. 1—2, Bucureşti 1957, 1958. Vol. 1, S. 144—153 und 171—190; Georg Stadtmüller, *Geschichte Südosteuropas*. 2. Aufl. München 1976, S. 162—165. Hans-Georg Beck, *Kirche und theologische Literatur im Byzantinischen Reich*. München 1959, S. 467, 482—483; Krista Zach, *Orthodoxe Kirche und rumänisches Volksbewußtsein im 15. bis 18. Jahrhundert*. Wiesbaden 1977, S. 41—47.

³) *Invățăturile lui Neagoe Basarab către fiul său Theodosie*. Text ales și stabilit de Florica Moisil și Dan Zamfirescu. Bucureşti 1971. S. 218, 223, 254.

⁴) *Idem*, S. 125, 128, 138, 230, 243. Zur theologischen Begründung der Monarchie vgl. Vladimir Hanga [Hrsg.], *Istoria dreptului românesc*. Vol. 1, Bucureşti 1980, S. 250—257.

sammlung von Bischöfen, Äbten und Erzpriestern (Protopopen). Die Entscheidung lag aber letztlich allein beim Fürsten selbst. Traditionsgemäß wurde ein neuer Metropolit aus den Reihen der Bischöfe und Hegumenoi der großen Klöster des Landes ausgewählt. So hatten in der Moldau beispielsweise der Bischof von Roman als der Ranghöchste und der Hegumenos des Klosters Putna (nach 1775 der Hegumenos von Neamţu) vor anderen Kandidaten den Vorrang. Mitunter wurde ein einfacher Mönch, der im Ruf der Heiligmäßigkeit stand, zum Metropoliten erhoben. Über die Hierarchenernennung durch den Fürsten berichtet ausführlich *Demetrius Cantemir*⁵⁾. Nachdem der Fürst dem Metropoliten den Hirtenstab überreicht hatte, lud er ihn zum Kaffee ein⁶⁾. Das Zeremoniell erinnert an die Patriarcheninvestitur durch den oströmischen Kaiser, der dem neuen Primas das Pektorale, den Hirtenstab und den Ornat übergab⁷⁾. Diese Zeremonie fand in Byzanz bezeichnenderweise immer im innerstädtischen Kaiserpalast statt. Erst im 14. Jahrhundert, als die Kaiser im Blachernenpalais residierten, wurde sie in die benachbarte Apostelkirche verlegt⁸⁾. Die Bischofsernennung fand in gleicher Weise seit dem 11. Jahrhundert auch in der Iberischen Kirche, also in Georgien, statt, deren Episkopat der Obediens des Patriarchen in Konstantinopel unterstand. Der georgische König

⁵⁾ „Auch hat er [der Fürst] eine gleiche Gewalt nicht nur über die Geistlichen vom untern Range, sondern auch über den Erzbischof, die Bischöfe, Archimandriten und Igumenen, und einen jeden, der zu dem geistlichen Stande gehöret. Wenn sie etwas Böses gethan, oder dem gemeinen Manne eine Ärgerniß gegeben, oder etwas gegen den Fürsten und den Staat unternommen haben, so kan sie der Fürst ungehindert und ohne die Einwilligung des Constantinopolitanischen Patriarchen ihrer Würde und geistlichen Standes, aber nicht ihres Priesterthums entsetzen; ja er kann sie auch, wenn es die Sache erfordert, am Leben strafen. Die Geistlichkeit erwählet zwar selbst neue Vorsteher, aber nur alsdann erst, wenn sie der Fürst dazu zusammen beruft, dessen Bestätigung auch erfordert wird; welche also geschiehet, daß der Fürst dem Neuerwählten eigenhändig einen Hirtenstab übergiebt. /.../ Wenn er [der Metropolit] von dem Fürsten seine Bestätigung erhalten hat, verrichten drey Bischöfe aus der Moldau die Handauflegung, und berichten dem Patriarchen schriftlich, daß der und der, ein frommer, gottesfürchtiger und gelehrter Mann unter Anrufung des Beystandes des Heiligen Geistes, „auf keine andere Weise aber, die vom menschlichen Willen abhienge, erwählet worden sey. Eben das thut auch der Fürst in einem besonders an den Patriarchen geschriebenen Briefe, und ersuchet ihn, den neueingeweihten durch seinen Segen in diesem Amte zu bestättigen, welches der Patriarch auf keine Weise abschlagen kan, sondern in allen Stücken des Fürsten Willen folgen muß.“ Dimitrie Cantemir, Beschreibung der Moldau. Faksimiledruck der Originalausgabe von 1771. Nachwort von Constantin Măcincă. Bukarest 1973, S. 107—108, 324.

⁶⁾ Gh. I., Moisescu (et al.), op. cit., Vol. 2, S. 192.

⁷⁾ St. Runciman, op. cit., S. 27—28.

⁸⁾ Ibidem.

ernannte zwar den Bischof, mußte aber die Zustimmung des Patriarchen einholen⁹⁾).

Der Fürst ernannte im Rahmen einer Ratsversammlung den Metropoliten, wobei der Ernennung als ein rein formaler Akt die Einverständniserklärung der Landessynode folgte. Nach Abschluß dieser Formalitäten wurde ein Bote nach Konstantinopel entsandt, um die höchste Zustimmung des ökumenischen Patriarchen einzuholen. Der ökumenische Patriarch oder dessen Vikar schickten als Konfirmationsurkunde eine „Ekdosis“, eventuell auch noch eine „Metathesis“, falls nämlich ein Diözesanwechsel vorlag und der Neugewählte bereits Titularbischof war. (In der alten östlichen Kirche war solch eine *translatio* zwar verboten, aber nach 1300 nahm man es mit diesem Grundsatz nicht mehr so genau¹⁰⁾). Im 16. und 17. Jahrhundert konnte mit der Zustimmung des ökumenischen Patriarchats sicher gerechnet werden, und zwar sowohl mit einer Konfirmation als auch mit dem „Gramma“ — einer Absetzungsurkunde für den Fall, daß der Fürst einen ihm unliebsamen Metropoliten absetzen wollte. Der abgesetzte Würdenträger ging dann in ein Kloster, wobei er möglicherweise auch ein zweites Mal in ein hohes Amt berufen werden konnte. Falls er sich in ein Kloster des Athos, des Sinai oder Palästinas zurückzog, unterstand er nur mehr dem Patriarchen selbst, nicht aber dem rumänischen Fürsten. Die Gründe, die einen Fürsten zur Absetzung des Oberhirten veranlaßten, waren mannigfaltig. Meist handelte es sich um Einmischung desselben in die Landespolitik, um Begünstigung eines Thronprädenten oder um eine Bojarenverschwörung gegen den regierenden Fürsten. Eine kurze Übersicht der Mißstimmigkeiten zwischen Fürst und hoher Geistlichkeit wirft ein Schlaglicht auf die Lage der Kirche, da es sich hierbei um Konflikte handelte, die zugunsten des Fürsten entschieden wurden. Die hier angeführten Beispiele umfassen das ganze Spektrum dieser Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert; weitere Fälle sind uns nicht bekannt. Die hier ungenannt bleibenden Metropoliten lebten mit ihren Fürsten in gutem Einvernehmen, d. h. sie zollten ihm den Zins.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts herrschte in der Walachei Fürst *Radu der Große* (1495—1508), ein Herrscher, der im Rufe großer Frömmigkeit stand und der das später zu beträchtlicher Bedeutung aufsteigende Kloster Dealu gestiftet hatte. Fürst *Radu* holte sich im Jahre 1503 den ehemaligen ökumenischen Patriarchen *Nephton II.* als ungrowlachischen Metropoliten nach Argeş. *Nephton*, dessen Vater ein Serbe und dessen Mutter eine Griechin gewesen waren, wurde 1486 Patriarch der Ostkirche. Nach zwei Jahren setzten die Türken ihn ab, 1496 bestieg er jedoch erneut den ökumenischen Stuhl, um 1498 abermals von den Türken seines Amtes enthoben und nach Adrianopel/Edirne exiliert zu werden. In seinem Konflikt mit der

⁹⁾ Idem, S. 25.

¹⁰⁾ D. Cantemir, op. cit., S. 324. — Die *Translatio* war durch Konzilsbeschlüsse von Nicäa (Kan. 15), Antiochia (Kan. 21) und Sardes (Kan. 1) verboten.

Pforte ging es um das Vermögen seines Amtsvorgängers¹¹⁾. *Radu* ernannte *Nephton* mit der Absicht zum Metropoliten, durch ihn die Kirche seines Landes erneuern zu können, die „rebellisch“ war und „schlimme /.../ unbedachte Bräuche“ pflegte¹²⁾, wie *Nephton* das selbst in einer Schrift festgehalten hatte. Der neue ungrowlachische Metropolitan berief eine kirchliche Landesversammlung (*sobor*) ein, an der neben Hegumenoi, Protopopen und anderen Geistlichen auch der Fürst und seine Bojaren teilnahmen. *Nephton* begründete danach zwei Bistümer, Rîmnic und Buzău, und weihte im Jahre 1503 für sie je einen Bischof. Hier kann man fragen, mit welchem Recht *Nephton* als abgesetzter Patriarch Bistümer begründen konnte. Ist das als ein Zeichen gewisser Verfahrensunsicherheiten zu deuten oder zeichnete sich hier die Schwierigkeit des ökumenischen Patriarchen ab, auch entferntere liegende Provinzen unter genauer Kontrolle zu halten?

Die Eintracht zwischen *Nephton* und *Radu* war nicht von Dauer. Es scheint, daß der Oberhirte in seinem Reformeifer die byzantinische Pravila als einzige Rechtsquelle gelten lassen wollte — und das walachische Gewohnheitsrecht (*ius terrae*) völlig ausgeschaltet bleiben sollte. Das brachte den Metropolitan mit der gesamten politischen Struktur der Walachei in Konflikt¹³⁾. Was aber zum endgültigen Bruch zwischen Fürst und Oberhirten führte, war eine Frage des kanonischen Rechts — wie so oft sowohl in Byzanz als auch im Abendlande — nämlich die Verweigerung einer Eheschließung. Fürst *Radu* befürwortete eine Ehe seiner Schwester *Caplea* mit dem moldauischen Bojaren *Bogdan* (wahrscheinlich ein Verwandter des Moldaufürsten *Stefans des Großen*), der in der Walachei zwischen 1502 und 1512 bedeutende Ämter wie Spatharius, Logothet und Hofmeister innehatte¹⁴⁾. Der Metropolitan *Nephton* verweigerte sein Einverständnis zu dieser Ehe, weil eine frühere, in der Moldau eingegangene Verbindung *Bogdans* noch nicht rechtsgültig, d. h. nicht kirchlich, geschieden war. Der Konflikt spitzte sich zu, *Nephton* drohte dem Priester, der die zweite Ehe gesegnet hatte, mit der Exkommunikation, mußte dann aber selbst im Jahre 1505 sein Amt aufgeben und die Walachei verlassen. Er starb kurz darauf im Athoskloster Dionysiou¹⁵⁾. Im Jahre 1517 wurde *Nephton* von der Großen Kirche zum Heiligen erklärt, einen Teil seiner Reliquien verbrachte man in die Walachei nach Argeş¹⁶⁾. Dieser Konflikt zwischen einem Fürsten und seinem

¹¹⁾ Gh. I. Moisescu (et al.), op. cit., Vol. 1, S. 305.

¹²⁾ Ibidem.

¹³⁾ V. Al. Georgescu, op. cit., S. 74.

¹⁴⁾ Nicolae Stoicescu, Dicţionarul marilor dregători din Țara Românească și Moldova (sec. 14—17). Bucureşti 1971, S. 32—34.

¹⁵⁾ Gh. I. Moisescu (et al.), op. cit., Vol. 1, S. 306.

¹⁶⁾ Mircea Păcurariu, Istoria bisericii ortodoxe române. Sibiu 1972, S. 96. — Unter „Großkirche“ sind alle orthodoxen Kirchen mit Ausnahme der Nestorianer, Monophysiten und Syrisch-Orthodoxen sowie der Thomaschristen zu verstehen; vgl. Friedrich Heiler, Die Ostkirchen. München, Basel 1971. Im en-

Metropoliten ist der einzig bekannte aus kanonisch-rechtlichem Anlaß. Alle anderen Auseinandersetzungen dieser Art waren politischer oder persönlicher Natur. *Nephons* Eifer scheint uns deswegen eher süddanubischer Herkunft zu sein; die rumänischen Hierarchen zeigten meist nicht so viel Interesse für Dogmenfragen und kirchenrechtliche Probleme¹⁷⁾.

Die folgenden beiden Streitfälle aus der Walachei desselben Jahrhunderts endeten für die betroffenen kirchlichen Würdenträger tragisch. 1558 bestieg *Mircea der Hirte (Ciobanul)* zum dritten Mal den Thron der Walachei. Eine seiner ersten Maßnahmen war die Hinrichtung einer großen Zahl von Bojaren und Würdenträgern, darunter auch von zwei Bischöfen. Man kennt weder ihre Namen, noch weiß man, ob sie zu jenem Zeitpunkt noch in Amt und Würden standen. Somit kann nur angenommen werden, daß sie im Jahre 1554 gemeinsam mit den hingerichteten Bojaren gegen *Mircea* ein Komplott geschmiedet hatten, aufgrund dessen er Thron und Land verlassen hatte müssen¹⁸⁾.

In der Moldau setzte Fürst *Ioan-Vodă der Grausame* (1572—1574) den Bischof von Roman, *Gheorghe*, ab (1574). Nach kurzem Prozeß wurde er wegen angeblicher Sodomie auf fürstliche Anordnung hin verbrannt. In Wahrheit aber beseitigte man den Bischof, damit sich Fürst *Ioan* des sehr beträchtlichen Privatvermögens dieses Bischofs bedienen konnte. Als Folge dieses Ereignisses verließen andere Moldaubischöfe das Land und fanden Zuflucht in Siebenbürgen¹⁹⁾. Ob Bischof *Gheorghe* lebendigen Leibes oder erst nach erfolgter Hinrichtung verbrannt worden war, ist bis heute unklar. Diese Strafe wurde in der Moldau und der Walachei unserer Kenntnis nach nur zwei Mal angewandt. Der Rechtshistoriker C. A. Spulber nimmt an, daß — falls die Leiche des Bischofs verbrannt wurde —, hier eine Anwendung des byzantinischen Kirchenrechts vorliege, das für Sodomie ausdrücklich die Verbrennung vorsah²⁰⁾. Im übrigen wird diese Strafe meist als ein Akt persönlicher Rache und Grausamkeit des als blutrünstig bekannten Herrschers *Ioan-Vodă* angesehen. Der nach Bistritz in Siebenbürgen geflohene Metropolit *Teofan* kam erst 1578 nach Suceava zurück. Ihn hatte Fürst *Peter der Lahme (Şchiopul)* zurückgerufen. Denn nach seiner Flucht hatte Fürst *Ioan* einen anderen Metropolitern ernannt. Diese drei Beispiele, daß Bischöfe infolge ihres Reichtums oder ihrer Einmischung in die Politik auf fürstliche Anordnung das Leben verloren, sind die einzigen uns aus der Ge-

geren Sinn (wie auch hier) wird darunter das Patriarchat von Konstantinopel verstanden.

¹⁷⁾ G. Stadtmüller, op. cit., S. 161—165.

¹⁸⁾ Constantin C. Giurescu-Dinu C. Giurescu, *Istoria românilor*. Vol. 1—2. Bucureşti 1975/1976, hier Vol. 2, S. 205.

¹⁹⁾ Grigore Ureche, *Letopiseţul Ţării Moldovei*. Bucureşti 1955, S. 185; *Mircea Păcurariu*, *Istoria bisericii ortodoxe române*. Bucureşti, Vol. 1 (1980), S. 453.

²⁰⁾ V. Al. Georgescu, op. cit., S. 135.

schichte der Walachei und der Moldau bekannten. Im Vergleich dazu wurden im 17. Jahrhundert in Konstantinopel auf Anweisung der Hohen Pforte vier ökumenische Patriarchen hingerichtet: *Kyrillos I. Lukaris* (1638), *Parthenios II.* (1651), *Parthenios III.* (1657) und *Gabriel II.* (1658)²¹).

Im Jahre 1600 vertrieb der walachische Fürst *Michael der Tapfere* seinen moldauischen fürstlichen Vetter, *Ieremia Movilă*, des Landes. Der Metropolit *Gheorghe*, ein Bruder des abgesetzten *Movilă*, und alle drei Titularbischöfe der Moldau (von Rădăuți, Roman und Huși) begleiteten ihren Fürsten *Ieremia* gleichfalls ins polnische Exil.

Von Polen aus lehnten sie mehrere schriftliche Aufforderungen Fürst *Michaels* zur Rückkehr in ihre Eparchien ab. Im Juni des Jahres 1600 berief *Michael der Tapfere* eine Synode nach Jassy, an der unter anderem auch die Metropoliten von Ochrid, Tŭrnovo, Cesarea und Munkács teilnahmen. Diese Synode erklärte die geflohenen Oberhirten für abgesetzt, da sie die Residenzpflicht verletzt hätten. Neue Bischöfe wurden ernannt. Doch die Herrschaft *Michaels* über die Moldau war von kurzer Dauer. Noch im Herbst desselben Jahres kehrte *Ieremia Movilă* mit allen seinen Bischöfen nach Jassy heim und die im Sommer ernannten Würdenträger machten den alten wieder Platz. Damit war die Ordnung wiederhergestellt. Dieses eine Beispiel mag hier für viele ähnliche Fälle stehen. Der Tatbestand war in der rumänischen Geschichte recht häufig. Er zeugt von der unheilvollen Einmischung der weltlichen Macht in die Angelegenheiten der Kirche wie vom Mangel an politischer Kontinuität²²).

Die parteipolitischen Kämpfe (bedingt durch das Aussterben der beiden Gründerdynastien *Mușat* und *Basaraba* sowie das Fehlen einer eindeutigen Thronfolgeregelung), die die Geschichte der rumänischen Fürstentümer, besonders aber die der Walachei in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kennzeichneten, sollten auch die Metropoliten in die Auseinandersetzungen mit hineinziehen. So z. B. 1653, als der alte Fürst der Walachei, *Matei Basarab*, den Metropolit *Ștefan* wegen seiner Beteiligung am Aufstand der Söldnertruppen (*răscoala seimenilor*) absetzte. Diesmal scheint die Anklage der Wahrheit entsprochen zu haben²³); das Patriarchat erklärte *Ștefan* für abgesetzt. Bereits im Jahre 1656 war *Ștefan* jedoch wieder in seinem Bistum, denn nach *Matei Basarab* bestieg dessen Widersacher *Constantin Șerban* den Thron der Walachei. Der Metropolit starb erst 1668 im Amte²⁴). Sein Nachfolger *Teodosie* verlor bereits nach zehn Jahren, unter *Grigore Ghica*, seine Diözese. Man warf ihm verschiedene erfundene Unregelmäßig-

²¹) St. Runciman, op.cit., S. 196; Gunar Hering, Ökumenisches Patriarchat und europäische Politik, 1620—1638. Wiesbaden 1968, S. 399—401.

²²) Gh. I. Moisescu (et al.), op.cit., Vol. 1, S. 399—401.

²³) Lidia A. Demény-Ludovic Demény, Răscoala seimenilor sau răscoală populară. 1655. Țara Românească. București 1968, S. 61.

²⁴) Gh. I. Moisescu (et. al.), op.cit., Vol. 2, S. 60.

keiten vor. Der wahre Grund aber lag in seiner politischen Linie. *Teodosie* war ein Anhänger der *Cantacuzino*, die mit den *Ghicas* verfeindet waren²⁵). Deswegen holte ihn im Jahre 1679 der neue Fürst, *Șerban Cantacuzino*, auch wieder aus dem Kloster Tismana (Oltenien) in sein Amt zurück. Er behielt seinen Metropolitensitz bis 1708 und brachte es auf eine für damalige rumänische Verhältnisse ungewöhnlich lange Amtszeit von 34 Jahren²⁶). Sie war nur dadurch möglich, daß auf *Șerban Cantacuzino* dessen Neffe *Constantin Brîncoveanu* (1688—1714) folgte, der gleichfalls zur Partei der *Cantacuzino* gehörte. *Teodosies* Nachfolger war der Georgier *Antim Ivireanul* (wie sein Name verrät). Er sollte die walachische Kirche bis 1716, jedoch nicht ohne Konflikte mit *Constantin Brîncoveanu*, führen. Im Jahre 1716 drangen kaiserliche Truppen in die Walachei ein. Der neue Herrscher *Nicolae Mavrocordat* (*Maurokordatos*), der als erster Phanariotenfürst sowohl in der Moldau als auch in der Walachei regierte, erschrak und floh mit wenigen Anhängern in die Rajah von Giurgiu an der Donau. Ein Teil der pro-österreichischen Bojaren wollten schon den Groß-Banus *Pătrașcu Brezoianu* zum Fürsten ausrufen. Der für seine antiosmanische Einstellung bekannte *Antim Ivireanul* gab dazu sein Einverständnis. *Mavrocordat* kehrte jedoch mit osmanischen Truppen zurück und Thronanwärter wie Anhängerschaft wurden hingerichtet. Der Fürst ließ den Metropolitan *Antim* einsperren und verlangte seine Absetzung seitens des ökumenischen Patriarchen. Diese ließ nicht lange auf sich warten, da der Metropolitan des Hochverrats schuldig geworden war. Eine türkische Wache verhaftete ihn, um ihn ins Exil nach dem Katharinenkloster auf dem Sinai zu bringen. Im heutigen Bulgarien aber wurde *Antim* von der Wache auf geheimen Befehl des Großwesirs *Mehmet Pascha* hingerichtet und der Leichnam in einem Gewässer versenkt²⁷).

In der Moldau des 17. Jahrhunderts waren die Beziehungen zwischen Fürst und geistlichem Oberhaupt entspannter, doch im Jahre 1701 setzte Fürst *Constantin Duca* den Metropolitan *Sava II.* ab, und zwar wegen geringfügigem Ungehorsam²⁸). Die traditionelle Stellung des hohen Klerus gegenüber der weltlichen Macht hatte bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein unheilvolle Folgen, da auch der moderne rumänische Staat immer noch Metropolitensitze aus politischen Beweggründen absetzte. Die Abhängigkeit der Kirche vom Staat behinderte eine strenge Beachtung der kirchlichen Kanones²⁹).

²⁵) *Cronicari munteni. Antologie întocmită de Virgiliu Ene. București 1973², S. 42—43.*

²⁶) Gh. I. Moisescu (et al.), op. cit., Vol. 2, S. 62.

²⁷) *Antim Ivireanul. Opere. Ed. de Gabriel Ștrempel. București 1972, S. XXXII—XXXV (Studiu introductiv).*

²⁸) Gh. I. Moisescu (et al.), op. cit., Vol. 2, S. 192.

²⁹) Infolge von außen in die Kirche hineingetragener Intrigen wurden im 19.

Der Metropolit konnte aber auch, mit dem Einverständnis des Fürsten, vom ökumenischen Patriarchen abgesetzt werden. So verlor beispielsweise der Metropolit *Lukas von Zypern* den ungrowlachischen Stuhl auf Anordnung des ökumenischen Patriarchen *Timotheos II.*, weil er die gebührende Steuerleistung an das Patriarchat verweigert hatte und selbst den persönlichen Vertreter des Patriarchen in dieser Sache brüskiert hatte. Später scheint es aber dennoch zu einem Vergleich zwischen *Lukas* und dem Patriarchat gekommen zu sein, denn er wurde weiter im Amt belassen. Details sind hierzu nicht überliefert³⁰). Im Jahre 1705 richtete eine Synode der Walachei über den Bischof von Rîmnic, setzte ihn ab und verurteilte ihn zum einfachen mönchischen Status. Die vom Patriarchen *Dositheos von Jerusalem* geleitete Synode begründete ihren Beschluß mit folgenden strafbaren Handlungen des Bischofs: Er habe den Katholiken in seiner Residenz Rîmnic erlaubt, ein Kloster zu errichten und ihnen das Begräbnis auf dem Friedhof der Bischofskirche gestattet. Außerdem hätte er auch einen Mönch eigenhändig gezüchtigt³¹).

In den rumänischen Fürstentümern entsprach der Status der Bischöfe, genau wie in Byzanz, dem höherer Staatswürdenträger. So saß der Metropolit bis zum 16. Jahrhundert gewöhnlich im Fürstlichen Rat, wo er nach dem Wojwoden den ersten Platz innehatte, in dessen Abwesenheit er auch den Vorsitz im Rate führen konnte. Im 17. Jahrhundert kam er nur mehr auf Einladung des Fürsten in den Rat, was in der Moldau auch damit zusammenhing, daß die Landeshauptstadt schon nach 1570 nach Jassy verlegt worden war, der Bischofssitz aber auch weiterhin Suceava blieb (was sich übrigens bis heute in der Metropolitanantitullatur spiegelt — „Metropolit der Moldau und von Suceava“ lautet der volle Titel). Gegen 1700 residierte dann auch der Metropolit in Jassy, um in der Nähe des Hofes zu sein. Wenn er aber öffentlich auftrat, nahm er immer noch den ersten Platz nach dem Fürsten — vor dem Groß-Statthalter (*vornic*), bzw. in der Walachei vor dem Groß-Banus — ein³²). Über die eigentliche politische Rolle des hohen Klerus haben wir wenig Kenntnis, was auf ihre politische Bedeutungslosigkeit hindeutet. Die Fürsten vertrauten ihnen jedoch mitunter diplomatische Missionen an. Im Jahre 1595 leitete z. B. der ungrowlachische Metropolit *Eftimie* die Bojarengesandtschaft nach Weißenburg, die den Vertrag zwischen *Michael dem Tapferen* und *Sigismund Báthori von Siebenbürgen* aushandeln sollte. *Matei Basarab* schickte den Metropolitanen *Teofil* wiederholt

Jahrhundert folgende Bischöfe ihrer Ämter enthoben: *Iosif Gheorghian*, *Ghena-die Petrescu* und *Gherasim Safirin*.

³⁰) Gh. I. Moisescu (et al.), op.cit., Vol. 1, S. 404; M. Păcurariu, op.cit. (1980), Vol. 1, S. 435.

³¹) Gh. I. Moisescu (et al.), op.cit., Vol. 2, S. 69.

³²) Nicolae Grigoraş, *Instituțiile feudale din Moldova*. Vol. 1: Organizarea de stat pînă la mijlocul sec. XVIII. Bucureşti 1971, S. 211.

in diplomatischer Mission zum siebenbürgischen Fürsten *Georg I. Rákóczi*. In der Moldau vertraute *Miron Barnovschi* dem späteren Metropoliten *Varlaam*, damals noch Hegumenos des Klosters Secu, ebenfalls diplomatische Angelegenheiten an³³). Die Pravila verbot den Geistlichen praktisch jegliches Staatsamt („Der Pope, der versucht, Bojar zu werden, muß seiner Weihe verlustig gehen“³⁴). Außerdem war, gleichfalls nach der Pravila, die militärische Laufbahn unvereinbar mit dem Priesteramte. Da in beiden Fürstentümern alle hohen Staatsämter ausnahmslos auch militärischen Charakter hatten, der Statthalter (*vornic*) beispielsweise eigene Truppen in den Krieg führen und der Logothet am Feldzug teilnehmen mußten, kennt die rumänische Geschichte eben keinen Bischof, der Kanzler (*logofăt/Logothet*) wurde, also keinen *Thomas Beckett* und keinen *Granvelle*. Die Pravila verbot einem ehemaligen Soldaten — da er ja Blut vergossen hatte — ausdrücklich, das Priestergewand zu tragen, wie auch einem Priester das Waffentragen untersagt war³⁵). Es gab aber auch hiervon natürlich einige Ausnahmen. *Paulus von Aleppo* berichtet, daß der ungrowlachische Metropolitan *Ignatie* (1653—1655) manchmal einen Türkensäbel „neben sich“ hatte³⁶).

Auch für *Sava Brancovici (Brankovics)* stellte seine militärische Vergangenheit kein Hindernis dar, Metropolitan des siebenbürgischen Weißenburg zu werden (1656—1659 und 1662—1680). Im Jahre 1950 wurde er von der rumänischen Kirche kanonisiert.

Über die hierarchische Rangfolge zwischen dem einfachen Popen und dem Metropoliten ist aus den rumänischen Fürstentümern wenig überliefert. Es ist nicht gesichert, daß es Protopopen gab, die einer Bezirkskirche vorstanden. Es fehlen für unseren Zeitraum weitgehend die entsprechenden Quellen.

Im folgenden werden die Beziehungen zwischen der Krone und den Klöstern näher untersucht. Im 17. Jahrhundert gab es in der Walachei und in der Moldau drei verschiedene Gruppen von Klöstern:
— fürstliche Klöster, die von einem Fürsten erbaut worden waren bzw. sol-

³³) M. Păcurariu, op.cit. (1972), S. 139—140; Al. Constantinescu-C. Bucşan, Clerici români în misiuni diplomatice (sec. XV—XVIII), *Mitropolia Banatului* 1—3, 24 (1974), S. 56—64.

³⁴) Stelian Marinescu, Dispoziţiuni de drept laic din Pravila Mare de la Govora de la 1640, *Biserica ortodoxă română* 3—4, 81 (Bucureşti 1963) Caput VI, S. 321.

³⁵) Idem, S. 322. Vgl. auch Friedrich Prinz, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchung zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft. Stuttgart 1971. Manche westliche Prälaten kämpften mit der Keule, um das Verbot des Blutvergießens zu umgehen.

³⁶) Vgl. die Reisebeschreibungen des *Paul von Aleppo* in: *Călători străini despre ţările române*. Vol. 6. Bucureşti 1976, S. 21—307, hier insbes. S. 120.

che, die der Staat nach dem Aussterben der Stifterfamilie übernommen hatte;

— Klöster, die den heiligen Stätten der Ostkirche zugeeignet worden waren und die nun meist einen griechischen Hegumenos als Vorstand hatten. Ihre Zahl sollte nach 1600 beträchtlich ansteigen.

— Bojarenklöster, über die die Stifterfamilien Patronatsrechte ausübten³⁷⁾.

Zunächst sei etwas zu den letztgenannten Klöstern bemerkt. Die Stifterfamilien aus dem Bojarenstand müssen hier als Privatpersonen verstanden werden. Sie hatten die traditionellen Stifterrechte nach byzantinischer Rechtsauffassung inne, d.h., sie konnten den Status des von ihnen gestifteten Klosters verändern, sie hatten ein Anrecht auf einen Ehrensitz in der Kirche und auf eine besonders ehrenvolle Begräbnisstätte. In manchen Fällen durften sie sogar den Abt ernennen und die klösterlichen Einkünfte kontrollieren. Bei nicht selbst verschuldeter Verarmung hatte die Stifterfamilie ein Recht auf Versorgung durch das Kloster. Im 15. Jahrhundert scheint es in der Moldau auch noch Eigentumsklöster gegeben zu haben³⁸⁾. Im Gegensatz zu den Fürstenklöstern durften die Bojaren in ihren Klöstern in der Moldau keinen Turm errichten. Später wurde diese Vorschrift aufgehoben³⁹⁾. Im 17. Jahrhundert gab es die Eigentumsklöster nicht mehr und der Stifter durfte keinen Teil des Stiftungseinkommens entfremden. Von *Paul von Aleppo* erfahren wir, daß der Groß-Banus *Preda Brîncoveanu* (der Vater des Fürsten *Constantin*) das Patronatsrecht über mehrere Klöster ausübte, in deren Verwaltung sich niemand außer ihm selbst zu mischen hatte⁴⁰⁾. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts übernahm die Familie *Brîncoveanu* die Patronatspflichten für mehrere jener Klöster, deren Stifterfamilien ausgestorben waren. Diese Familien — wie die Gründerdynastie der Walachei *Basaraba* und die mit ihnen verschwägerten *Craiovescu* (in Erbfolge bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts Groß-Bane von Oltenien) — waren

³⁷⁾ Zur Wahl der Hegumenoi in den Klöstern vgl.: Nr. 65 von 1592 (S. 56—57) und Nr. 227 von 1596 (S. 227—228). In: *Documente privind istoria României* (DIR) Ed. Mihai Roller. Bucureşti 1951—1957. A. Moldova (11 Bände); B. Țara Românească (10 Bände). Reihe B, Band 6, zwei Quellen von 1614, Nr. 267 (S. 296—302) und Nr. 283 (S. 321—322), in Reihe B, Band 2, 17. Jh. sowie zwei Quellen von 1630, Nr. 2 (S. 4—5) und Nr. 43 (S. 80—81), in Reihe B, Band 23. Vgl. auch *Paul von Aleppo*, loc. cit., S. 216—217 und Radu Creţeanu: *Traditions de famille dans les donations roumaines du Mont Athos*. In: *Etudes byzantines et post-byzantines*. Vol. 1, Bucureşti 1979, S. 135—151.

³⁸⁾ Nicolae Grigoraş, *Primele mănăstiri și biserici românești. Ctitorii și proprietăți boierești*, *Studii și cercetări istorice* 20 (1947), S. 114—131; V. Al. Georgescu, op. cit., S. 172—173.

³⁹⁾ So besaß das Bojarenkloster Secu zu Anfang des 17. Jahrhunderts einen Turm. Vgl. auch V. Costăchel — P. P. Panaitescu — A. Cazacu, *Viața feudală în Țara Românească și Moldova* (sec. XIV—XVII). Bucureşti 1957, S. 451.

⁴⁰⁾ *Paul von Aleppo*, loc. cit., S. 210—217.

mit den *Brîncoveanu* verwandt. So übernahmen dadurch die letzteren nicht allein die Klöster, sondern auch die dynastischen Ansprüche der beiden ausgestorbenen Familien. Hinter der frommen Geste war also deutlich die politische Absicht zu erkennen⁴¹). Über manche dieser Klöster und Stadtkirchen besaßen die *Brîncoveanu* bis zum Jahre 1948 das Patronatsrecht (rum. *epitropie*).

In der Regel wurde der Hegumenos von den Mönchen für eine begrenzte Zeit — meist für ein Jahr — gewählt. Der Fürst konnte nicht nur diejenigen Klöster, deren Stifterfamilien ausgestorben waren, in seinen Schutz nehmen, sondern er konnte das auch mit jenen den heiligen Stätten zugeeigneten Klöstern tun, die vor der Zueignung fürstliche Klöster gewesen waren. Der Fürst gewährte den Klöstern des öftern Steuerbefreiung, was aber mehr als eine Zuwendung denn als die Verleihung einer Immunität zu verstehen ist⁴²). Während dieser ganzen Zeit gab es jedoch in den beiden Fürstentümern kein einziges Kloster, das dem Staat nicht irgend eine Steuer hätte entrichten müssen. Die Steuerbefreiung galt zudem meist nur unter der jeweiligen Regierung; der neue Fürst mußte sie erneut bestätigen⁴³). Jeder Fürst aber hatte, neben den bedeutendsten Klöstern des Landes, auch für das Wohl seiner eigenen Klöster Sorge zu tragen. So wurden in der Walachei die wichtigsten Klöster Cozia und Tismana bedacht⁴⁴), die verschiedene alte Privilegien innehatten; in der Moldau waren es Neamţu, Bistriţa und Putna. Die Steuer, auf die die Krone verzichtete, wurde sodann vom Abt aus dem Aufkommen der Klosterbauern für sein Kloster einbehalten. Der Fürst konnte einem Kloster auch die Zahlungen der Geldbußen für auf klösterlichem Boden begangene Delikte „schenken“, die die Dörfer aufzubieten hatten. Die Straftaten — Mord, Entführung, Brandstiftung — unterlagen meist dem Halsgericht (*deşugubina, duşegubina* = Kapitalverbrechen, *animam perdens*). Auch diese Schenkung ist als eine Geldzuwendung zu verstehen und nicht als Abtretung des Hoheitsrechtes der Gerichtsbarkeit an ein Kloster.

Über die Stifterfunktion der Fürsten können wir hier keine weiteren Ausführungen machen, denn dazu bedürfte es einer ausführlichen Untersuchung. Wir möchten nur erwähnen, daß sie im Zeitraum von 1500 bis 1700

⁴¹) R. Creţeanu, op.cit. Vgl. dazu ebenso: Nr. 247 von 1570 (S. 235—237). In: DIR, Reihe A., Band 2, 16. Jh.

⁴²) Infolge bedeutender Diskontinuität in ihrer Gewährung wie der damit zusammenhängenden Unsicherheit seitens der Beschenkten vertreten wir die Ansicht, daß es sich schlicht um finanzielle Zuwendungen, nicht aber um Immunitäten handelte.

⁴³) Nr. 50 von 1626 (S. 88—91). In: DRH, Reihe B, Band 21 sowie Nr. 18 von 1630 (S. 34—36), ibidem, Band 23.

⁴⁴) Nr. 236 von 1586 (S. 223—224). In: DIR, Reihe B, Band 5, 16. Jh.

noch sehr häufig wahrgenommen wurde. Die bedeutendsten fürstlichen Stifter waren jene mit den längsten Regierungszeiten, also *Matei Basarab* und *Constantin Brîncoveanu* in der Walachei sowie *Petru Rareş* und *Vasile Lupu* in der Moldau. Große Stiftungen machten auch die reichen Fürsten, wie in der Moldau *Miron Barnovschi*, wobei man unter einem reichen Fürsten ein Fürst mit beträchtlichem persönlichen Vermögen zu verstehen ist. Nach 1550 wurden die Krondomänen nämlich unbedeutend, die Hauptquelle der fürstlichen Einnahmen waren nun Steuern und das Zollregal. Wir möchten an dieser Stelle nur die außerordentliche Bedeutung der fürstlichen Stifterrolle unterstreichen, ohne sie im einzelnen zu untersuchen. Gegenüber dem fürstlichen Patronatsrecht war sie die andere — man könnte auch sagen die positive — Seite der Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Unter Stiftungen verstand man nicht allein Neugründungen, sondern auch die Instandsetzung oder die Erneuerung älterer Gebäude, auch Geschenke in Form von Gold, Gütern (Grundbesitz) und Prunkgegenständen⁴⁵).

Außer den Fürstenklöstern gab es in der Walachei und der Moldau auch fürstliche Stadtkirchen u. zw. meist in der Hauptstadt. Ihre Priester wurden von den Fürsten bezahlt oder sie lebten von den Einnahmen des zur Kirche gehörenden Vermögens; es handelte sich hier um die einzigen Priester mit festem Einkommen, u. zw. in beiden Fürstentümern⁴⁶).

Einen besonderen Platz möchten wir in unserer Untersuchung der kirchlichen Rechtsprechung als Beispiel für die Teilhabe der Kirche an der staatlichen Gewalt einräumen⁴⁷). Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist in den rumänischen Quellen ein unterbelichteter Bereich kirchlichen Lebens⁴⁸). So wie sie in der Walachei und der Moldau ausgeübt wurde unterscheidet sie sich in einigen wesentlichen Punkten von den entsprechenden Praktiken in den westlichen bzw. den katholischen Ländern des Mittelalters. Man ge-

⁴⁵) Über Stifter und Stiftungen vgl. auch H. G. Beck, op.cit., S. 85—86, 135 sowie V. Al. Georgescu, op.cit., S. 154—179. Die Stifterlisten werden in den Klöstern bis heute im Rahmen der hl. Messe verlesen.

⁴⁶) Nr. 18 von 1630 (S. 34—36). In: DRH, Reihe B, Band 23 und Nr. 181 von 1634 (S. 200—203), Reihe A, Band 22.

⁴⁷) Bis vor kurzem gab es in der rumänischen Geschichtsschreibung keine Studien, die sich mit dem Thema Kirchenjustiz ausführlich beschäftigt hätten. In den letzten Jahren sind in Bukarest drei Werke erschienen, die sich auch mit diesem weniger bekannten Aspekt der rumänischen Rechtsgeschichte befassen. Es sind die bereits hier erwähnten Werke von V. Al. Georgescu und Vl. Hanga sowie als Neuerscheinung, Valentin Al. Georgescu — Ovid Sachelarie, *Judecata domnească în Țara Românească și Moldova (1611—1831)*. Part I: Organizarea judecătorească, Vol. 1—2, Part II: Procedura de judecată. Bucureşti 1979, 1981, 1982.

⁴⁸) Im Unterschied zum allgemeinen Urkundenfundus sind jene zur Kirchengeschichte wenig zahlreich.

winnt beispielsweise aus den rumänischen Quellen den Eindruck einer gewissen Unsicherheit bezüglich Grenzen und Umfang der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit. In zwei moldauischen Quellentexten des 15. Jahrhunderts wird eine vollständige Gerichtsbarkeit eines Klosters und eines Bistums (Rădăuți) über ihre Dörfer erwähnt, die auch die Halsgerichtsbarkeit mit einschloß⁴⁹). Eine weitere Quelle, aus dem folgenden Jahrhundert, erklärt jedoch ausdrücklich und in Übereinstimmung mit den Kanones die hohe Gerichtsbarkeit als ein schon immer dem Fürsten zustehendes Privileg⁵⁰). Manche terminologischen Unklarheiten ergeben sich aus der Unsicherheit des juristischen Konzepts jener Epoche der rumänischen Geschichte.

Ein weiterer Unterschied zwischen der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Westen und jener in den rumänischen Fürstentümern zeigt sich in der verschiedenartigen Begründung für deren Ausübung. Im katholischen Westen beruhte die kirchliche Rechtsprechung auf einer kanonischen und einer territorial-politischen Grundlage, im orthodoxen Südosteuropa blieb nur eine schmale kanonische Basis aus byzantinischer Zeit, ohne jede realpolitische Macht der Kirche. Der Staat sah sich nur durch die byzantinischen Gesetzbücher (pravile) veranlaßt, dieses Regal an Klöster oder Bischöfe abzutreten.

Eine mögliche Fehlinterpretation von rumänischen Quellen betrifft die Schenkungsurkunden. Die Fürsten schenkten z.B. den Klöstern die Einkünfte aus jenen Geldstrafen, die für auf ihren Klostergütern begangene Delikte erhoben wurden und normalerweise dem Staat zustanden. Man könnte versucht sein, darin eine Immunität der Klöster zu sehen, was aber aus mehreren Gründen nicht der Fall ist: In den Klosterdörfern wurde mitunter die Gerichtsbarkeit — wenn auch keineswegs mit irgend erkennbarer Regelmäßigkeit — von den bisher dafür zuständigen fürstlichen Beauftragten weiterhin wahrgenommen. D.h., die Klöster bekamen nur die Geldsummen, nicht aber die Ausübung des Justizregals geschenkt. Zudem erloschen diese Schenkungen zumeist mit dem Ableben des fürstlichen Gönners, bzw. sobald er nicht mehr den Thron inne hatte. Sie sind nicht als ein kontinuierlicher Status anzusehen, sondern als eine persönliche Zuwendung, als ein Geschenk. Da jeder Fürst seine eigenen Stiftungen und Schutzklöster zu betreuen hatte, gab es eine gewisse Rotation der Schenkungen⁵¹).

Irreführend kann auch die häufige Anwesenheit des Metropoliten und der Bischöfe im Fürstlichen Rat interpretiert werden. Bis etwa 1600 konnten

⁴⁹) Nr. 5 von 1449 (S. 6—8), Nr. 220 von 1479 (S. 334—336). In: DRH, Reihe A, Band 2.

⁵⁰) „Die hl. Pravila ordnet an und lehrt: In allen anderen Fällen außer Mord kann kein Laiengericht über ihn [den Kleriker] ein Urteil fällen. Derjenige Kleriker, der einen Mord begangen hat, muß sich vor dem Gericht des Fürsten verantworten.“ V. Al. Georgescu, Bizantul, S. 256.

⁵¹) Nr. 358 von 1632 (S. 345—349). In: DRH, Reihe B, Band 23.

sich diese noch unaufgefordert im Rat einfinden. Danach wurden sie meistens eingeladen. Ihre Anwesenheit im Rat erklärt sich aus ihrer Funktion als Pravila-Interpreten und Richter im Namen des Fürsten, nicht aber aus der von selbständigen Gerichtsherren. In den Urkunden erscheinen der Metropolit und die Bischöfe im Anschluß an die Unterschrift des Fürsten (eventuell an die seiner Erben); danach erst folgen die Bojaren⁵²⁾.

Wenn wir in einer walachischen Urkunde des Jahres 1634 die Namen des Landesmetropolitens, der Bischöfe von Rîmnic und Buzău sowie von sechs Großbojaren finden, so sind hier die geistlichen Würdenträger als *praepositi dominici* zu verstehen. Damals hatte der Fürst einen komplizierten Fall zu entscheiden, bei dem ihm selbst ein Urteil schwer fiel. Zu entscheiden war über Domänenkonfiskation im Zusammenhang mit schwer beweisbarer Diffamierung. Nach 25 Jahren lebte der Fall infolge neuerlicher Anklage wieder auf. Deshalb hatte der Fürst neben den Bojaren den Metropolitens und die beiden genannten Bischöfe als Richter in seinem Namen bzw. als Pravilaexperten eingesetzt, somit eine Art Kommission ernannt⁵³⁾. Besonders im 17. Jahrhundert setzten die Fürsten für schwierige Fälle auch noch die häufig durchreisenden östlichen Patriarchen als Richter ein. Diese Funktion bekleideten besonders häufig die Patriarchen von Antiochien und Jerusalem, da sie wiederholt zum Sammeln von Almosen die rumänischen Fürstentümer auf dem Wege nach Rußland durchquerten. Die Begründung hierfür wurde auch darin gesehen, daß der Patriarch von Antiochien den Titel „Richter des Weltkreises“⁵⁴⁾ führte.

Manchmal, wenn der Fürst seinem Richtspruch besonderes Gewicht verleihen wollte, wenn er zudem noch seinem Rat die Gerechtigkeit seines Urteilspruches verdeutlichen oder aber, wenn er nicht unmittelbar die Verantwortung für ein gefälltetes Urteil tragen wollte, ersuchte er den Metropolitens, das Urteil aus der Pravila vorzulesen. In diesem Sinne etwa befragte C. Brîncoveanu im Fürstlichen Rat den Metropolitens nach der für Hochverrat vorgesehenen Strafe. Dieser öffnete das Gesetzbuch und verkündete: „Hochhängen“. Das wurde dem Verräter und Intriganten *Stoica Merişanu* zum Verhängnis (1693). Auch hier wirkte der Metropolitens als Rechtsexperte, aber nicht als Richter mit⁵⁵⁾. Die Rechtsprechung richtete sich in den rumänischen Fürstentümern nach der Pravila und nach dem Gewohnheitsrecht, wobei der jeweilige Anteil an der Urteilsfindung schwer festzustellen ist. Das Gewohnheitsrecht hieß auch „Gesetz aus alter Zeit“, „altes Gesetz“ oder einfach „das Gesetz“. Die Kirche benutzte als Rechtsquelle vermutlich nur die Pravila und blieb stets bemüht, diese als Gesetzbuch zu verbreiten,

⁵²⁾ N. Grigoraş, *Instituţiile*, S. 211.

⁵³⁾ Nr. 333 von 1634 (S. 442—444). In: DRH, Reihe B, Band 24.

⁵⁴⁾ Konrad Onasch, *Einführung in die Konfessionskunde der orthodoxen Kirche*. Berlin 1962, S. 72; N. Grigoraş, *Instituţiile*, S. 231.

⁵⁵⁾ *Cronicari munteni*, op. cit., S. 122—123.

was auch eine stärkere Privatisierung der Besitzverhältnisse zur Folge gehabt hätte. Durch das vom Gewohnheitsrecht vorgesehene Vorkaufsrecht der Verwandtschaft (*protimisis*) wurde die Güterschenkung an die Kirche stark eingeschränkt⁵⁶). Das Bojarentum vermochte eine gewisse Zeitlang erfolgreich gegen den wachsenden Einfluß der Pravila als Quelle fürstlicher Rechtsprechung zu opponieren⁵⁷).

Die kirchliche Gerichtsbarkeit in der Walachei und der Moldau umfaßte drei getrennte Bereiche. Erstens die Rechtsprechung von Klerikern über Kleriker bzw. von Hegumenoi über die Mönche in ihren Klöstern sowie von Bischöfen und Metropolitane über den Klerus ihrer Eparchie war eine immer schon anerkannte Form der kirchlichen Justiz, die der Kirche niemals streitig gemacht wurde⁵⁸). Zweitens die Rechtsprechung des Klerus über Laien, durch deren Delikte direkt oder indirekt kirchliche Dogmen verletzt worden waren, wie z.B. Ehebruch, Ehe ohne kirchliche Einsegnung, Eheschließung zwischen Verwandten, Gotteslästerung, Sodomie, Kirchenraub, Mißachtung von Fastengeboten, Fernbleiben von der Messe. Auch sie war allgemein und unangefochten und bestand die ganze Zeit über bis zum 19. Jahrhundert. Die dritte Form kirchlicher Gerichtsbarkeit hatte patrimonialen Charakter. Sie wurde von Bischöfen und Hegumenoi über Laien, die auf ihren Gütern lebten — zumeist Bauern in unterschiedlich gestuften Abhängigkeitsverhältnissen — ausgeübt, und zwar für all jene Straftaten, für die ansonsten der Fürst oder sein Rat zuständig waren⁵⁹). Diese Form der Rechtsprechung war in der rumänischen Geschichte nicht allgemein und selbstverständlich. Sie wurde ausdrücklich als ein Privileg erlassen und oftmals bestätigt, aber sie scheint ebensooft auch seitens der fürstlichen Beamten angefochten worden zu sein. Sie war also während des Mittelalters in den rumänischen Fürstentümern durchaus keine Selbstverständlichkeit.

Demetrius Cantemir unterstreicht die Unabhängigkeit des Klerus von den weltlichen Gerichten: „Bei einem kleinen Verbrechen wird ein Jeder Unterer von seinem Oberen bestraft, der Diaconus von seinem Priester, der Priester vom Protopopen, der Jeromonach und Mönch von seinem Abt und

⁵⁶) V. Al. Georgescu, *Bizanțul*, S. 74—75; idem, *La préemption et le retrait dans le droit féodal de Valachie et de Moldavie. Aspects de structure et de réception*, *Nouvelles études d'histoire* 3 (1965), S. 181—203.

⁵⁷) Die Hauptausgaben der Pravila in rumänischer Sprache waren folgende: Die Pravila des Coresi (Kronstadt 1563 oder 1570—1580), die Kleine Pravila von Govora (1640), die Sieben Geheimnisse der Kirche (Jassy 1644), das Rumänische Buch der Weisheit (Jassy 1646) und der Rechtweiser des Gesetzes (Tîrgoviște 1652). Es gab des weiteren auch Pravilaausgaben in rumänischer Sprache, die nur im Manuskript zirkulierten sowie solche in Griechisch und Kirchenslawisch.

⁵⁸) Vl. Hanga [Hrsg.], *op. cit.*, S. 372—373.

⁵⁹) Nr. 25 von 1502 (S. 27—28). In: *DIR*, Reihe A, Band 1, 16. Jh. und Nr. 426 von 1632 (S. 624), Reihe B, Band 23.

der Archimandrit vom Bischof, der Bischof vom Metropoliten, der Metropolitan vom Fürsten, der Fürst von seinem Gewissen und Gott, welcher zuweilen den Sultan zum Werkzeug, den Fürsten zu bessern oder zu strafen, gebraucht. Bei größeren Verbrechen, die entweder mit dem Tode oder Beraubung des Priestertums müssen bestraft werden, stehen nur die Priester, Jeromonache und Mönche unter der Gerichtsbarkeit ihrer Bischöfe: Die Äbte aber, Archimandriten und Bischöfe können nur vom Fürsten bestraft werden. Es ist aber doch das Amt eines Bischofs, wenn einer von denen, welche die Fürsten von ihrer Gerichtsbarkeit losgesprochen haben, etwa wider die kanonischen Rechte, oder sonst etwas ungerechtes begehet, es an den Metropolitan schriftlich zu melden, welcher die Sache hernach, nach des Bischofs Bericht, bei den Fürsten anbringt⁶⁰).“

Die Beschreibung *Cantemirs* ist vollständig. Ergänzend kann hier hinzugefügt werden, daß bei einer möglichen Amtsenthebung des Bischofs üblicherweise eine Synode einberufen wurde. Ein weltliches Gericht durfte nach der Pravila nicht über einen Kleriker richten. Die einzige Ausnahme stellten Streitigkeiten zwischen Grundbesitzern und Dorfpopen bzgl. der Ackerflächen dar, aber auch hier bedurfte es der Erlaubnis des zuständigen Archihiereus⁶¹). Einem Kleriker war es untersagt, sich beim Fürsten zu beklagen, und einen Rechtsfall konnte er nur mit Zustimmung seines Bischofs vor den Fürsten bringen, andernfalls büßte er seinen Status ein, und zwar selbst dann, wenn er den Rechtsstreit vor dem fürstlichen Gericht gewonnen hatte⁶²). Die Kirche begründete ihr Recht, selbst über die Geistlichkeit zu richten, mit dem 6. Kanon des II. Ökumenischen Konzils und mit den

⁶⁰) „Bey einem kleinen Verbrechen wird ein jeder Unterer von seinem Obern bestraft, der Diaconus von seinem Priester, der Priester vom Protopopen, der Jeromonach und Mönch von seinem Abt oder Archimandriten, der Protopope, Abt und der Archimandrit vom Bischof, der Bischof vom Metropoliten, der Metropolitan vom Fürsten, der Fürst von seinem Gewissen und Gott, welcher zuweilen den Sultan zum Werkzeug, den Fürsten zu bessern oder zu strafen gebraucht. Bei größeren Verbrechen, die entweder mit dem Tode oder Beraubung des Priesterthums müssen bestraft werden, stehen nur die Priester, Jeromonache und Mönche unter der Gerichtsbarkeit ihrer Bischöfe; die Äbte aber, Archimandriten und Bischöfe, können nur vom Fürsten bestraft werden. Es ist aber doch das Amt eines Bischofs, wenn einer von denen, welche die Fürsten von ihrer Gerichtsbarkeit losgesprochen haben, etwas wider die kanonischen Rechte, oder sonst etwas ungerechtes begehet, es an den Metropolitan schließlich zu melden, welcher die Sache hernach, nach des Bischofs Bericht, bey dem Fürsten anbringt.“ D. Cantemir, op.cit., S. 326—327. — Entgegen diesen Aufzählungen meldete Iorga Zweifel an der rechtlich genau geregelten Funktion der Protopopen an, vgl. Nicolae Iorga, *Le caractère commun des Institutions du Sud-est de l' Europe*. Paris 1929, S. 116.

⁶¹) St. Marinescu, op.cit., S. 321.

⁶²) Vl. Hanga [Hrsg.], op.cit., S. 393.

Kanones 10, 11, 15 und 104 der Synode von Karthago. Wie schon erwähnt, übte die Kirche das allgemeine Recht aus, über Straftaten zu richten, die einen Verstoß gegen das Kirchenrecht darstellten.

Es scheint, daß die Kirche in den rumänischen Fürstentümern bei schwerwiegenden Straftaten ihr Urteil über den Missetäter fällte und ihn dann — wie im westlichen Europa — dem weltlichen Arm übergab, so z. B. im Fall von Sodomie, Häresie, Hexerei. Allerdings sind Prozedur und Strafen aus den Quellen nicht ersichtlich. Es fehlte der Kirche an Gefängnissen, Henkern, am gesamten Vollzugsapparat einer unabhängigen Gerichtsbarkeit. Am 17. September 1543 bestätigte der walachische Fürst *Radu Paisie* dem Bischof von Rîmnic, *Kir Anania*, „sein Recht, zum besten der Seele zu richten, nach dem Gesetze Gottes“ (gemeint ist hier die *Pravila*), und zwar in den vier Distrikten seines Bistums: Buzău, Brăila, Rîmnic und Săcuieni. Der Fürst erwähnt in seinem Schreiben, daß es sich hier um ein bereits von früheren Landesherren begründetes und bestätigtes Recht handle⁶³). Vierzig Jahre später bestätigte Fürst *Petru Cercel* einem Titular desselben Bistums, *Luca*, „das Recht, nach der *Pravila* der heiligen Kirche über die Menschen zu richten“. Es wurden sogar die einschlägigen Straftaten aufgezählt: Zerstörung der Altäre, Fastenverstöße, Verwandten- und wilde Ehe, Eingehen einer vierten Ehe (was nach byzantinischem Recht untersagt war und Anlaß zu einem Dissens zwischen einem Patriarchen und einem Basileus gegeben hatte), Verlassen des ehelichen Haushalts. Alle diese Straftaten unterstanden dem kirchlichen Gericht. In derselben Urkunde wird drei Mal erwähnt, daß die Rechtsprechung nach dem Gericht und Gesetz Gottes zu erfolgen habe. Bischof *Luca* durfte auch über die Priester richten. Sein Gericht sollte in der bischöflichen Residenz, ohne Behinderung „durch meine Bojaren, noch meine Beamte und Diener“ stattfinden⁶⁴).

Eine dritte Urkunde bezieht sich wiederum auf das Bistum Buzău. Diese Häufung einschlägiger Beispiele wirft die Frage auf, ob die Archive von Buzău etwa vollständiger als andere erhalten sind, oder ob die Gerichtsbarkeit dort ausgeprägter war, bzw. ob sie häufiger von den fürstlichen Beamten mißachtet wurde. Die Urkunde ist eine Bestätigung derselben Rechte, die der Fürst *Alexandru Iliaş* im Jahre 1618 verliehen hatte, und betrifft im engeren Sinne die nicht kirchlich Verheirateten, die vierte Ehe sowie alles, was „bischöfliches Gericht“ ist: „Der Bischof soll über sie richten und die Geldbußen einnehmen, so, wie es immer schon gewesen und Gesetz war, und die Beamten meiner Herrschaft haben sich nicht darin einzumischen⁶⁵).“

Einige bischöfliche Scheidungsurkunden sind überliefert. Die eine, aus dem Jahre 1623, stammt aus der Moldau und enthält das Zeugnis mehrerer

⁶³) Nr. 313 von 1543 (S. 307—308). In: DIR, Reihe B, Band 2, 16. Jh.

⁶⁴) Nr. 143 von 1583 (S. 135—136), *ibidem*, Band 5, 16. Jh.

⁶⁵) Nr. 152 von 1618 (S. 179), *ibidem*, Band 3, 17. Jh.

Bischöfe hinsichtlich der Zerrüttung einer Ehe. Der Metropolit *Anasthasius* erklärt darin die Ehe für aufgelöst⁶⁶⁾ und führt als Begründung an, daß der Mann die Mitgift der Frau verkauft habe und die Ehefrau schon seit geraumer Zeit verlassen habe⁶⁷⁾. Eine etwas frühere Quelle, aus dem Jahre 1600, spricht von gefälschten Scheidungsurkunden, die ein Mönch im Namen des Bischofs von Roman ausgestellt hatte. Erstaunlich an diesem Fall ist, daß die durch eine Fälschung geschiedene Ehe danach vom Metropoliten Dionysios Rally tatsächlich auch rechtsgültig aufgehoben wurde und der Mönch unbestraft blieb, wobei die Angelegenheit mit der lapidaren Feststellung „der Mönch hat sich geirrt“ abgetan wurde⁶⁸⁾. Die kirchliche Rechtsprechung scheint damals in der Moldau nicht sehr streng gewesen zu sein, wenn es um Scheidungen ging. Reiseberichte des 17. Jahrhunderts sprechen von der großen Indulgenz der Bischöfe bei der Auflösung von Ehen⁶⁹⁾.

Ebenso kamen Prozesse zwischen den Klöstern vor den Bischof. Hierbei ging es meist um Grundbesitzfragen und Grenzstreitigkeiten. Im Jahre 1613 fällten die Bischöfe *Pavel von Roman* und *Atanasie von Rădăuți* über die zu ihren Eparchien gehörenden Klöster Secu und Putna ein solches Urteil. Ein zum Kloster Secu gehörender Zigeuner hatte einen Zigeuner des Klosters Putna ermordet. Die beiden Bischöfe entschieden nach Rücksprache mit dem betreffenden Hegumenoi, daß der Mörder die Stelle des Opfers im Kloster Putna einzunehmen habe. Neben den beiden Bischöfen unterzeichnete auch der Groß-Logothet die Urkunde, da es sich um ein Tötungsdelikt handelte⁷⁰⁾.

Und schließlich gab es noch Beispiele, wo die Kirche sowohl in Straf- und Zivilsachen als auch bei Delikten gegen den Staat laut unseren Quellenkenntnissen über die Laien die Gerichtsbarkeit ausübte. Im allgemeinen aber war ihr die Halsgerichtsbarkeit versagt, mit Ausnahme der folgenden beiden Beispiele. So erlaubte im Jahre 1449 der moldauische Fürst *Alexăndrel* dem Kloster Poiana, über die ihm untergebenen Bauern selbst bei Tötungsdelikten zu Gericht zu sitzen. Hier war also die uneingeschränkte Halsgerichtsbarkeit gewährt. Die fürstlichen Beamten durften sich in die

⁶⁶⁾ Nr. 293 von 1623 (S. 220), *ibidem*, Reihe A, Band 5, 17. Jh.

⁶⁷⁾ *Ibidem*.

⁶⁸⁾ Nr. 363 von 1600 (S. 298—299), *ibidem*, Band 4, 16. Jh.

⁶⁹⁾ *Călători străini*, *op. cit.*, Band 5 (1973), S. 79 und Band 7 (1980), S. 185. Zur Frage der Ehescheidung im Bereich der Orthodoxie vgl. auch F. Heiler, *op. cit.*, S. 438. Bezeichnend für die Leichtigkeit, mit der die Kirche die Scheidung gewährte, ist das Eingreifen des modernen Staates des 19. Jahrhunderts, so z.B. die öffentliche Mahnung Fürst *A. I. Cuzas* an den Metropoliten der Moldau, *Sofronie Miclescu* von 1860, vgl. I. Dumitriu-Snagov, *Le Saint-Siège et la Roumanie moderne 1850—1866*. Roma 1982, S. 502—505.

⁷⁰⁾ Nr. 227 von 1613 (S. 143—144). In: *DIR*, Reihe A, Band 3, 17. Jh.

Zivil- und Strafsachen „dieser Dörfer nicht einmischen“⁷¹). Dreiig Jahre spter rumte der moldauische Frst *Stefan der Groe* dem Bischof von Rdui fr dessen Eparchie dasselbe Recht ein, nmlich „ber Mord, Vergewaltigung und Entfhrung zu richten“, wobei aber jene Straftaten, die auf den Jahrmrkten dieser Drfer begangen wurden, ausgenommen waren. Diese sollten weiterhin zur Zustndigkeit der frstlichen Beamten gehren⁷²).

In der Walachei besttigte Frst *Radu* im Jahre 1614 dem Kloster Dealu in hnlicher Weise das Recht, ber Strafflle in einem der Klosterdrfer Gericht zu halten. Doch sind die Formulierungen in dieser Urkunde zu vage, um Nheres daraus schlieen zu knnen⁷³). Zwei undatierte Urkunden aus der Amtszeit Frst *Michaels des Tapferen* in der Walachei (1594—1601) besttigen dem Hegumenos des Klosters Arge das Recht, in seiner Stadt Gericht zu halten und Zlle einzunehmen. (Letzteres knnte einen Anspruch auf die Jahrmrktgebhren darstellen.) Die Urkunde wiederum ist lediglich eine Besttigung bereits vorhandener, lterer Rechte. Die frstlichen Beamten durften in Arge die klsterliche Gerichtsbarkeit nicht behindern⁷⁴).

U. E. konnte die hhere Geistlichkeit — Bischfe wie bte — in ihrem jeweiligen Amtsbereich nur die niedere Gerichtsbarkeit uneingeschrnkt ausben; die Ausbung der hohen bedurfte wiederholter Besttigung. Ein Zeichen dafr, da dieses Privileg seitens der frstlichen Beamten miachtet wurde, oder aber eine nicht allgemein akzeptierte Praxis darstellte. ber Kapitalverbrechen zu richten, blieb dem Frsten vorbehalten; die beiden oben erwhnten (und einzig bekannten) Urkunden scheinen eine Ausnahme gewesen zu sein. In einer moldauischen Urkunde aus dem Jahre 1694 heit es: „Die heilige Pravila ordnet an und lehrt: Auer Totschlag, soviele Vergehen es auch noch gibt, sie sollen von Klerikern gerichtet werden; nur den Totschlag soll man vor meine Herrschaft bringen⁷⁵).“

Als Patrimonialrecht durfte die kirchliche Gerichtsbarkeit auch verkauft werden. Das geschah auch des ftern, meist mit dem Zusatz, da die Kirche nicht dessentwegen angefeindet werden mge. Es kann allerdings hierin ein Hinweis dafr gesehen werden, da dieses Recht nur selten gewhrt wurde. Der Frst konnte ein Kloster beispielsweise dazu zwingen, dieses Recht zu verkaufen. Das tat *Constantin Brncoveanu* im Jahre 1692, als er das oben erwhnte Kloster Arge dazu drngte, die ihm gewhrte Gerichtsbarkeit an

⁷¹) Nr. 5 von 1449 (S. 6—8) in: *Documenta Romaniae Historica* (DRH). Bucureti 1965 ff., Reihe A, Moldova, Bd. 2.

⁷²) Nr. 220 von 1479 (S. 334—335), *ibidem*.

⁷³) Nr. 266 von 1614 (S. 294—296). In: *DIR*, Reihe B, Bd. 2, 17. Jh.

⁷⁴) Nr. 109 (S. 97—98) und Nr. 119 (S. 107) aus der Regierungszeit *Michaels des Tapferen* (1594—1599), *ibidem*, Bd. 6, 16. Jh.

⁷⁵) V. Al. Georgescu, *Bizanul*, S. 256.

einen Mann mit einwandfreiem Leumund zu verpachten. Dabei berief sich der Fürst in der Quelle auf (näher nicht ausgeführten) Mißbrauch klösterlicher Rechte gegenüber den Bewohnern der gleichnamigen Stadt Argeş. Formal blieb dem Abt sein fürstliches Privileg erhalten⁷⁶). Die klösterliche Gerichtsbarkeit bestand bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fort. Ab der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es in den rumänischen Fürstentümern ein kirchliches Gericht, „*duhovniceasca dihasterie*“ oder geistliches Dika-sterion genannt. Es befaßte sich mit Fragen der Eheschließung und -Scheidung, mit Eheverboten sowie mit der niederen Gerichtsbarkeit über Kleriker⁷⁷).

Zur näheren Erläuterung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche schien es uns notwendig, die Stellung des Fürsten zu untersuchen, wie sie durch die „pravila“ definiert ist. Hier sei jedoch betont, daß sich eine solche Stellung nur sehr unscharf darin abzeichnet. Von den kirchlichen Vorrechten des byzantinischen Basiläus besaßen die rumänischen Fürsten nur eines, nämlich das Recht, das Allerheiligste der Kirchen durch die Königliche Tür betreten zu dürfen. Der byzantinische Kaiser empfing, gleich dem Geistlichen das Kelchabendmahl, er durfte bei gewissen Anlässen in der Hagia Sophia predigen und wurde als „Sacerdos, Pontifex, Ieräus“ akklamiert. Diese Titel anerkannte ihm sogar der Papst⁷⁸). Der Kaiser war, als Nachfolger Konstantins des Großen, den Aposteln gleichgestellt („isapostolos“). Allein der Umstand, daß die Phanariotenfürsten im 18. Jahrhundert vom Oberhaupt der Orthodoxie in der Patriarchalkirche gekrönt wurden, wobei eine der kaiserlichen Krönungsmesse ähnliche Messe zelebriert wurde, scheint uns als Beweis nicht auszureichen, daß hier eine parallele Tradition vorlag⁷⁹).

Eine weitere Frage, die unser Thema aufwirft, ist die der sozialen Stellung des Klerus. Der rumänische weltliche Klerus war im Mittelalter bescheiden, und zwar sowohl hinsichtlich seiner Bildung als auch seines gesellschaftlichen Ansehens. Diese Bescheidenheit, die vielleicht im Sinne der Frühkirche war, hat dem geistlichen Stand sicherlich geschadet. So konnten bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts viele Geistliche kaum lesen und schreiben. Die Gebetsformeln, die sie beherrschen mußten, hatten manche von ihnen einmal für immer auswendig gelernt. Auch das Einkommen des weltlichen Klerus war mehr als bescheiden, nicht zuletzt aus dem einfachen Grunde, daß es zu viele dieses Standes gab. So kamen manchmal in einem

⁷⁶) Vl. Hanga [Hrsg.] op. cit., S. 395.

⁷⁷) V. Al. Georgescu — O. Sachelarie, *Judecata domnească*, Partea 1, Vol. 2, S. 126.

⁷⁸) St. Runciman, op. cit., S. 61; Vl. Hanga [Hrsg.], op. cit., S. 251.

⁷⁹) D. Cantemir, op. cit., S. 144—147, 159.

Dorf auf fünf Männer ein Pope⁸⁰). Der Grund dafür lag in den steuerlichen Vorteilen⁸¹), denn in jedem Falle zahlte ein Pope weniger Steuern als ein Bauer. Wir können hier auf die äußerst komplizierte Frage der Besteuerung des Klerus nicht näher eingehen; sie wurde meist von jedem Fürsten etwas unterschiedlich geregelt. Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts versuchten die Phanariotenfürsten aus dem Hause *Maurokordatos* diese Überzahl nicht-kompetenter Priester zu beschränken. Auf dem Lande waren die Unterschiede zwischen Kleriker und Bauer kaum erkennbar, da der Priester ohne Pfarrei vom Ertrag seiner bäuerlichen Wirtschaft leben mußte. Auf dem Balkan gehörte der orthodoxe weltliche Geistliche in osmanischer Zeit eigentlich weder zur Intelligentsia noch zur sozialen Elite⁸²). Die gesellschaftliche Bedeutungslosigkeit des Klerus hatte zur Folge, daß Bojarensöhne fast nie den geistlichen Stand anstrebten; im späten Alter wurde zwar manch hoher Würdenträger Mönch, was jedoch in der byzantinischen Tradition begründet lag. Zwei Ausnahmen finden wir in der Familie *Movilă*: *Gheorghe*, Metropolit der Moldau zwischen 1587 und 1591 sowie zwischen 1595 und 1606, war ein Bruder der Fürsten *Ieremia* und *Simion Movilă*. Aus derselben Familie stammte deren Neffe *Peter*, nachmals Metropolit von Kiew, Halicz und ganz Rußland. Die bekannteren geistlichen Würdenträger entstammten in beiden Fürstentümern überwiegend den mittleren Schichten. *Anastasiu Crimca* (1608—1629) kam z. B. aus einer Händlerfamilie, *Varlaam Moşoc* (1632—1653) aus dem freien Bauerntum und *Dosoftei* (1671—1686) war „bescheidener Abstammung“⁸³).

Den Bojarensöhnen bot der geistliche Stand keinesfalls die Möglichkeit zur Ausübung von Macht und Einfluß und noch weniger die zur Bereicherung. Ein einfacher Priester hatte als Einkommen nur den Ertrag des ihm vom Grundherrn überlassenen Feldes und die (meist unsicheren) Spenden der Gläubigen. Die Bischöfe bekamen bei jeder Priesterweihe vom Kandidaten ein Geldgeschenk, das „Geschenk des Hirtenstabes“ (rum. *ploconul cîrjei*). Deshalb nahmen es die Bischöfe mit der Prüfung der Anwärter auf

⁸⁰) Gh. I. Moisescu (et al.), op. cit., Vol. 1, S. 422.

⁸¹) Nr. 146 von 1632 (S. 187—191) sowie aus demselben Jahr Nr. 5 (S. 5). In: DRH, Reihe A, Band 21; Nr. 445 von 1632 (S. 650), Reihe B, Band 23; Gh. I. Moisescu (et al.), op. cit.

⁸²) N. Iorga, op. cit., S. 119—120; Virgil Cîndea, Les intellectuels du Sud-est européen au XVII-e siècle, Part 2, *Revue des Etudes Sud-est européennes* 4,8 Bucarest (1970), S. 623—668. Cîndea bringt hier dieselbe Ansicht zum Ausdruck, daß nämlich der Weltklerus im Vergleich zum Mönchtum eine sozial niedrigere Stellung einnahm, vgl. vor allem S. 632—636. Er stellt eine allgemeine Regel darüber auf, daß begabte Bojarensöhne in die Politik gingen, die der Mittelschicht in Handel und Gewerbe, die Bauernsöhne mit entsprechender Begabung aber Kleriker wurden.

⁸³) Ion Neculce, *Letopiseţul Ţării Moldovei de la Dabija-Vodă pînă la a doua domnie a lui Constantin Mavrocordat*. Bucureşti 1955, S. 176.

das Priesteramt nicht immer sehr genau. Andererseits scheint es, daß manche Priester im 17. Jahrhundert noch Fronbauern waren. Die Pravila erlaubte theoretisch sogar die Weihe von Priestern, die „Skklaven“ (rum. *robi*) waren, sofern ihr Besitzer sich damit einverstanden erklärte⁸⁴). Zum Vergleich sei daran erinnert, daß auch im Abendland zur Zeit *Karls des Großen* eine ähnliche Rechtslage bestand⁸⁵). Der Metropolit, der in der staatlichen Rangordnung zwar gleich nach dem Fürsten kam, war das Oberhaupt einer politisch bedeutungslosen Organisation, deren Mitglieder zudem noch überwiegend arm waren.

Das eben Gesagte soll jedoch nicht über den beachtlichen Grundbesitz der Klöster im gleichen Zeitraum hinwegtäuschen. Nach 1500 verfügten die Klöster der Walachei und der Moldau über den größten Grundbesitz insgesamt, da gleichzeitig und unabhängig davon die Krondomänen bis zur Bedeutungslosigkeit schrumpften. Das heißt aber nicht, daß die Metropole als solche reich gewesen wäre. Sie bezog keine nennenswerten Einnahmen von den Klöstern und durfte sich in deren Verwaltung auch nicht einmischen. Für die hier infrage stehende Zeit fehlen ausreichende Quellenbelege über die Klostersgüter. Zum Vergleich sei gesagt, daß im Jahre 1775 zwei Drittel des Buchenlandes (Bukowina) im Besitz von zehn größeren und zwölf kleineren Klöstern (d. i. Skiten) waren⁸⁶).

Im Jahre 1860 besaßen 96 dem Athos und den anderen heiligen Stätten zugeeignete Klöster Rumäniens etwa ein Viertel der gesamten Landesfläche⁸⁷). Damals bedeutete Grundbesitz jedoch nicht auch Reichtum an Geld; der klösterliche Grundbesitz reichte für eine finanzielle Prosperität keinesfalls aus⁸⁸). Die Klöster waren nämlich meist tief verschuldet oder am Rande des finanziellen Ruins. Es erhebt sich die Frage, ob das nicht auch eine Folge der zu dünnen Besiedlung dieser sehr ausgedehnten Güter und Ländereien war. Während des gesamten 17. Jahrhunderts befand sich auch das

⁸⁴) Gheorghe Cronț, Dreptul bizantin în țările române. Indreptarea legii din 1652, *Studii. Revistă de istorie* 1, 13 (1960), S. 57—82, vgl. bes. Pravila, Caput 80, S. 74. — Mihăilă, Burggraf von Poenari, war Leibeigener („rumân“) des Klosters Vieroș, vgl. Nr. 241 von 1634 (S. 319—320). In: DRH, Reihe B, Band 24.

⁸⁵) Dieselbe Lage gab es zumindest während des ersten Jahrtausends im Abendland. So ist in einem Kapitular *Karls des Großen* von 789 zu lesen: „... ut servum alterius nullus sollicitet ad clericalem sed monachicum ordinem sine voluntate et licentia domini sui.“ In: Charles de Clercq, Neuf Capitulaires de Charlemagne concernant son œuvre réformatrice par les *missi*. Milano 1968, Caput 23, S. 19. (Desgleichen auch Caput 57, S. 23).

⁸⁶) Gh. I. Moisescu (et al.), op. cit., Vol. 2, S. 275. Nr. 5 von 1449 (S. 6—8). In: DRH, Reihe A, Band 2.

⁸⁷) Constantin C. Giurescu, Suprafața moșiilor secularizate în 1863, *Studii* 12, 2 (1959), S. 149—157.

⁸⁸) Gh. I. Moisescu (et al.), op. cit., Vol. 1, S. 417—421.

ökumenische Patriarchat beständig in finanzieller Not. Die Höhe seiner Verschuldung überstieg die der Einnahmen aus mehreren Jahren, u. zw. nicht zuletzt infolge der mangelhaften Verwaltung wie auch der Käuflichkeit des höchsten Amtes⁸⁹⁾.

Wir möchten diese Untersuchung mit einem Überblick über die Beziehungen zwischen den rumänischen Fürsten und dem ökumenischen Patriarchen beschließen. Wie oben erwähnt, ließen die Fürsten keine Einmischung der Patriarchie zu. Ihre Priester aber mußten sich das Salböl (Chrisam) von einem Patriarchen besorgen. Meist wurde es von Konstantinopel, im 17. Jahrhundert auch von Moskau, für teures Geld gekauft⁹⁰⁾. In der Ostkirche durfte nur ein Patriarch Chrisam weihen. Das geschah am Gründonnerstag, meist im Abstand von sieben Jahren⁹¹⁾. *Paul von Aleppo* berichtet, daß der Patriarch von Antiochia den rumänischen Fürsten Salböl mitbrachte, wofür er reich beschenkt wurde⁹²⁾. Mit dieser Ausnahme waren die rumänischen Fürsten in kaum einer anderen Hinsicht auf das ökumenische Patriarchat angewiesen. Trotzdem unterstützten sie es aus Frömmigkeit wie aus Prestige Gründen, sooft sie es konnten, meist mit Geldgeschenken. Die Geschichte allein dieser Hilfeleistungen würde für eine (noch zu schreibende) Monographie ausreichen. Aus der Vielzahl der Herrscher möchten wir in diesem Zusammenhang nur zwei herausgreifen — *Vasile Lupu*, Fürst der Moldau, und *Constantin Brîncoveanu*, Fürst der Walachei. Sie unterstützten das ökumenische Patriarchat auf außerordentlich großzügige Art. Nach 1640 übernahm *Vasile Lupu* beispielsweise sogar die beträchtlichen Schulden des Patriarchats und beglich sie mit mindestens 13000 Golddukaten. Als Gegenleistung bestand er auf der Einführung einer Kontrollkommission zur Überprüfung der Finanzen des Patriarchats. Diese Kommission setzte sich aus Klerikern und Laien zusammen. *Lupu* geriet deshalb mit dem Patriarchen in Streit, bei dem jedoch letzterer nachgeben mußte, weil der moldauische Fürst die Schuldentilgung aussetzte⁹³⁾.

Als Schirmherren der Orthodoxie erfüllten die rumänischen Fürsten nicht allein ihre Christenpflicht, sie betrieben damit zugleich auch antios-

⁸⁹⁾ St. Runciman, op. cit., S. 195—197. Am Ende des 16. Jahrhunderts war auch der Kirchenstaat tief verschuldet und er konnte seine finanzielle Lage bis hinein in das 19. Jahrhundert kaum jemals eindeutig verbessern, vgl. Leopold von Ranke, Geschichte der Päpste. Wiesbaden o. J., S. 470—472. Im Reich waren viele unmittelbare Kirchen und geistliche Fürstentümer am Vorabend der Säkularisation ruiniert, so u. a. die Fürstpropstei Ellwangen.

⁹⁰⁾ Gh. I. Moisescu (et al.), op. cit., Vol. 2, S. 344.

⁹¹⁾ K. Onasch, op. cit., S. 145.

⁹²⁾ *Paul von Aleppo*, loc. cit., S. 43. S. auch Ioan Dură, Les voievodes de Valachie et de Moldavie et les patriarches orthodoxes d'Orient dans la seconde moitié du XVIIe siècle, *Bulet. Bibliot. Române* 8/12 (Freiburg i.Br. 1980—1981), S. 291—338.

⁹³⁾ Nicolae Iorga, *Bizanț după Bizanț*. București 1972. S. 168—169.

manische Opposition. Außerdem befriedigte der eine oder andere dabei sicherlich sein Prestigebedürfnis. Aber das bedeutete nicht (wie manchmal in der Literatur angedeutet⁹⁴), daß diese Fürsten des 17. Jahrhunderts dem Sultan seinen Thron hätten streitig machen wollen. Dieser Gedanke, der in späterer Zeit den Hetairisten lieb war, wurde erst im Phanar des 18. Jahrhunderts geboren⁹⁵). Und daß sich *Vasile Lupu* bei einem Juwelier der Hauptstadt eine Krone bestellt haben sollte, glaubten nicht einmal die damals in Konstantinopel akkreditierten Botschafter⁹⁶). Bei dieser Geschichte handelte es sich um eine Verleumdung des Metropoliten von Herakleia, der damit bezweckte, *Lupu* wie den ökumenischen Patriarchen selbst auszuschalten. Auf Betreiben *Lupus* wurde dieser ehrgeizige und lügnerische Bischof wegen reichsfeindlicher Propaganda verurteilt und erhängt.

Die Geldgeschenke rumänischer Fürsten an den Patriarchen waren nicht immer selbstlos, ja manchmal geradezu Bestechungsgelder. Ein Beispiel hierfür finden wir im Jahre 1598. Als es *Ieremia Movilă* nicht glückte, den Patriarchen zur Einrichtung einer weiteren moldauischen Diözese (in Huşi) zu bewegen, ließ er daraufhin ein Gebäude im Hofe des Patriarchates renovieren und *Meletios I. Pegas* gab nach: Huşi wurde zum Suffraganbistum des Metropoliten von Suceava erhoben. Zusätzlich erhielt der moldauische Metropolit noch die Vergünstigung, sein „*phelonion*“ mit vier Goldkreuzen schmücken zu dürfen⁹⁷).

Zusammenfassend sei unterstrichen, daß die Kirche bei den Rumänen keine wichtige politische Rolle spielte, daß sie stets dem weltlichen Arm untergeordnet blieb. Man könnte versucht sein, diesen Sachverhalt aus dem byzantinischen Beispiel heraus zu erklären, doch selbst unter Außerachtlassung der räumlichen und der zeitlichen Entfernung von Byzanz bliebe ein beträchtlicher Unterschied zwischen Fürst und Kaiser sowie Metropolit und Patriarch hinsichtlich der geistlichen Autorität bestehen, was sich aus innenpolitischen Tatbeständen erklärt.

Die Kirche übte in beiden Fürstentümern eine gewisse Gerichtsbarkeit aus. Über ihre eigenen Leute, den Klerus, durfte sie das uneingeschränkt tun, mit Ausnahme von Mordfällen, die der fürstlichen Justiz unterstanden. Zudem besaß sie bei allen kirchlichen Vergehen die unbeschränkte Rechtsprechung, u. zw. auf dem gesamten Territorium der beiden Fürstentümer; dieses Recht wurde auch niemals beschnitten. Die Patrimonialgerichtsbar-

⁹⁴) Diese Interpretationen basieren wesentlich auf einer leicht mißverständlichen Darstellung Iorgas (*Bizant*, S. 124—204, insbesondere S. 171) betreffend eine bei Eudoxiu de Hurmuzaki, *Documente privitoare la istoria Românilor*. Bucuresti 1884, Band IV, 2, Nr. 627, S. 535, abgedruckte Quelle (vgl. auch Anm. 96, unten).

⁹⁵) St. Runciman, *op. cit.*, S. 362—366.

⁹⁶) F. Hurmuzaki, *op. cit.*

⁹⁷) Gh. I. Moisescu (et al.), *op. cit.*, Vol. 1, S. 342—343.

keit — insbesondere die höhere — blieb jedoch eine Ausnahme, die zwar manchen Bistümern und Klöstern verliehen wurde, ohne daß sich jedoch daraus eine kontinuierliche Praxis entwickelt hätte. Im übrigen erhoben die Bojaren dagegen Einspruch. Da jedoch der Fürst innerhalb seiner Rechtspflege die Pravila als Rechtsquelle benutzte und als wichtigste juristische Stütze ansah, unterstützte er die kirchliche Gerichtsbarkeit. In den westlichen Ländern Europas bestand der umgekehrte Sachverhalt. Der Landesherr, wer auch immer er war, sah in der kirchlichen Patrimonialgerichtsbarkeit eine Zersplitterung der Zentralmacht und war deshalb versucht, sie einzuschränken.

Der geistliche Stand war seitens der feudalen Oberschicht zu keiner Zeit als gesellschaftlich hochstehend erachtet worden. Deswegen wohl blieb er den mittleren und unteren Gesellschaftsschichten vorbehalten. Des weiteren gebrach es der rumänischen orthodoxen Kirche an missionarischem wie auch an theologischem Geist⁹⁸). Dasselbe gilt auch für den politischen und den christlich-moralischen Bereich⁹⁹). Nur in kulturgeschichtlicher

⁹⁸) Das Fehlen eigener Heiliger, rumänischer Märtyrer oder auch der Hexenprozesse in der rumänischen Sozialgeschichte scheinen u.E. darauf hinzudeuten, daß die Ostkirche bei den Rumänen keinen tieferen Einfluß auf das moralische Empfinden gehabt haben kann. Vgl. ähnlich auch G. Stadtmüller, op. cit., S. 161—165 und F. Heiler, op. cit., S. 294—296, 436—440. Die Synode zu Jassy (September/Oktober 1642) haben wir hier auch deswegen nicht erwähnt, weil sie eine ökumenische Veranstaltung war, der die moldauische Hauptstadt nur als Kulisse diente und die dazu lediglich aus diplomatischen und politischen Erwägungen heraus ausgewählt worden war.

⁹⁹) Die Volksfrömmigkeit der Rumänen (vgl. aber auch allgemein zu jener der Orthodoxen das Handbuch der Ostkirchenkunde, hrsgg. von Endre von Ivánka, Julius Tyciak, Paul Wiertz. Düsseldorf, 1971, S. 565—568) konzentrierte sich auf die Muttergottes; vgl. die Ausgaben: Rumänische Volksmärchen, hrsgg. von Felix Karlinger und Ovidiu Bîrlea. Düsseldorf, Köln 1969 (Die Muttergottes als Helferin, Das Bild der hl. Maria) sowie Felix Karlinger, *Povestea Maicii Domnului, Texte romanischer Volksbücher 4* (Salzburg 1978). Sofern im reichen Volksmärchengut der Rumänen Heilige oder Gottvater erscheinen, geschieht das überwiegend in einer ihrem theologischen Charakter völlig entfremdeten Gestalt, vgl. George Călinescu, *Estetica basmului*. Bucureşti 1965, S. 104: „Weil sie Abstraktionen sind, stellen der hl. Petrus und Gottvater [in zehn von Călinescu untersuchten Märchen] keine prägnanten Charakterfiguren dar; es sind alte Männer mit häufig absurdem und ihrer unwürdigem Benehmen.“ Dahingegen wurden die Heiligenlegenden von anderen ostkirchlichen Völkern entlehnt. Selbst dem Schutzheiligen der Moldau, *Johannes dem Neuen* von Suceava, dessen Ikone bei Gefahren in feierlicher Prozession durch die Stadt getragen wurde, sind nach heutigem Forschungsstand in der Moldau nur Hymnen und die Prozessionsgesänge gewidmet worden; seine Vita wurde mit dem corpus aus dem südlichen Ausland übernommen, vgl. Krista Zach, *Das Türkenbild in der Moldau des 15. und 16. Jahrhunderts am Beispiel der Darstellung Johannes*

Hinsicht spielte die rumänische Orthodoxie eine bedeutende Rolle, worauf auch in diesem Zusammenhang noch einmal verwiesen sein soll¹⁰⁰). Diese Eigentümlichkeit mag der Kirche in späteren Zeiten vielleicht geschadet haben. In politisch diffizilen Lagen hatte sie immer schon Mühe, den Gläubigen wirklichen moralischen Rückhalt zu bieten.

des Neuen, *Südost-Forschungen* 40 (1981), S. 206—223; eadem, Aktualisierungen des Johannes-Novi-Stoffes in der moldauischen Kunst des 15. und 16. Jahrhunderts, *Jb. österr. Byzantinistik* 32, 6 (1982), S. 267—280. Das Buch Rumänische Sagen und Sagen aus Rumänien, hrsgg. u. übers. von Felix Karlinger und Emanuel Turczynski, Berlin 1982, enthält eine Reihe plausibler Beispiele für die Gestalten von Gottvater oder der Heiligen als Figuren des Volksglaubens, s. z.B. S. 31—33 und 59—61 (Gottvater), 105—106 (hl. Elias), 110—115 (die hl. Tage), 183 (hl. Niketas).

¹⁰⁰) Das geschah ungeachtet der großen gelehrten Bischöfe, die beide Fürstentümer ebenfalls aufzuweisen hatten. Der niedere Pfarrklerus blieb dessen ungeachtet kaum berührt von den schlichtesten Bildungsgütern, vgl. dazu auch St. Runciman, op. cit., S. 51; V. Căndeia, op. cit., passim.